

In der 69ten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer wurde die Deputation zu gutachtlicher Berichtserstattung über den gedachten Gesetzentwurf beauftragt, und dieselbe entspricht andurch diesem Auftrage, indem sie zuvörderst folgende allgemeine Bemerkungen voranschickt.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen drei verschiedene Bestimmungen:

a.

(cfr. §. 1.)

Nach §. 14 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 haben, so oft bei vorkommenden Auseinandersetzungen steuerbarer Grund und Boden, wegen theilweiser Abtretung, als Entschädigungsmittel, oder bei einer Gemeinheitstheilung, zertrennt wird, die Erwerber der Trenn- und Theilstücke die aufliegenden Schocke und Quatember verhältnißmäßig mit zu übernehmen, und der Betrag derselben soll durch die Specialablösungscommission, nach vorgängiger Bernehmung mit der Steuerbehörde, bestimmt werden.

Diese Concurrenz der Ablösungsbehörden wird in den Motiven zu §. 1 des Gesetzentwurfs als unvereinbar mit dem neuen Grundsteuersystem bezeichnet und deshalb in der gedachten §. selbst festgesetzt:

„daß die ebengedachten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks, rücksichtlich der Repartition der Steuereinheiten, künftighin nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln seien.

a.

(cfr. §. 2.)

Nach §. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1834 über Zusammenlegung der Grundstücke nimmt derjenige Grund und Boden, welchen bei einer dergleichen Zusammenlegung jeder einzelne Theilhaber zugetheilt erhalten hat, in aller Hinsicht die rechtliche Natur und Eigenschaft der dafür abgetretenen Grundstücke an, so daß auf selbigen auch die Pertinentialqualität, oder die waltende Eigenschaft der Letzteren, desgleichen alle darauf haftenden Steuern und andern Realabgaben und Oblasten ohne Weiteres übergehen. — Die Motive zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalten jedoch die aus dem Princip des neuen Grundsteuersystems ganz folgerecht entwickelten Gründe: weshalb die Steuerbehörden in Zukunft alle durch eine Zusammenlegung neu sich bildenden Grundstückscomplexe neu vermessen, bonitiren und die einzelnen nunmehrigen Complexe besteuern müssen; es ist daher in der zweiten §. des Gesetzentwurfs

(in deren erster Zeile anstatt der Worte

„desselben Gesetzes“

es vielmehr heißen muß:

„des Gesetzes vom 14. Juni 1834“)

die betreffende Abänderung der obigen, zeither gesetzlichen, Bestimmung ausgesprochen und zugleich auf den Inhalt der §. 18 des Gesetzentwurfs „die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend“ insofern hingewiesen worden, als daselbst sub b als eine der Ausnahmen von der Unveränderlichkeit der Grundsteuer auch der Fall aufgestellt ist:

„wenn in Folge einer Grundstückszusammenlegung die Errichtung eines neuen Katasters erforderlich werde.“

(cfr. §§. 3, 4, 5.)

Aus dem nicht abzuleugnenden Umstande, daß bei der einer neuen Vertheilung des Grundeigenthums zu Grunde zu legenden Bonitirung eine Rücksichtnahme auf gegenseitiges Uebereinkommen der Betheiligten nicht ausgeschlossen ist, theils aber auch wirklich hierbei andere Grundsätze, als diejenigen, zu befolgen sind, nach denen die Bonitirung zum Behuf der neuen Grundsteuer erfolgen muß, mithin die Vertheilung der Steuereinheiten auf die bei der Zusammenlegung entstandenen Trennstücke mit der bei der neuen Vertheilung des Eigenthums zu Grund gelegten Bonitirung nicht immer gleichen Schritt halten kann, folgert die hohe Staatsregierung, daß sich in manchen Fällen eine gegenseitige Ausgleichung der Betheiligten über die hierdurch eingetretenen Veränderungen als billig und nothwendig darstellen werde. — Sie beabsichtigt zu dem Ende, den Zusammenlegungscommissionen auf dem Verordnungswege besondere Anweisungen zu ertheilen, nach denen die Betheiligten über dergleichen Ansprüche, hoffentlich in den meisten Fällen, in Güte zu vereinigen sein würden, stellt jedoch für den entgegengesetzten Fall in den §§. 3, 4, 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs zugleich gesetzliche Bestimmungen auf, nach denen eine solche Ausgleichung zu bewirken sein würde. —

Die Deputation vereinigte sich sofort zu der Ansicht:

daß die sub a und b vorstehends gedachten Bestimmungen unbedenklich, und zwar in der weiter unten im speciellen Theil dieses Berichts in unmaßgeblicher Vorschlag zu bringenden Weise, resp. in das neue Gesetz über Theilbarkeit des Grund und Bodens, und in das neue Grundsteuergesetz aufgenommen werden können; sie trägt um so weniger Bedenken, ihrer verehrten Kammer diese Maßregel anzuempfehlen, da mit derselben auch die hohe Staatsregierung in der 98ten öffentlichen Sitzung der jenseitigen Kammer ihr vollständiges Einverständnis erklärt hat.

Die Deputation hat sich zwar, wie weiter unten näher gedacht werden wird, von der Nothwendigkeit und Rathsamkeit des sub c in diesem Bericht erwähnten Ausgleichungsverfahrens nicht zu überzeugen vermocht, aber selbst wenn ihr die verehrte Kammer hierin nicht beistimmen könnte, so würde es doch auch für die zu dem fraglichen Endzweck festzusetzenden Bestimmungen des Erlasses ein's besondern Gesetzes nicht bedürfen, und so scheint denn auch in dieser letztern Beziehung der Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs als solchen ein Bedenken durchaus nicht entgegenzustehen.

(Während des Vortrags verläßt Staatsminister v. Könneritz den Saal und Staatsminister Nostitz und Jänckendorf tritt ein.)

Prinz Johann: Da ich mich in Bezug auf den Punkt c mit der Deputation nicht ganz vereinigen kann, so würde es an der Stelle sein, mich gegen Ablehnung des Gesetzentwurfs zu erklären. Da aber die Deputation selbst sagt, es würde die Frage darüber der Annahmefrage präjudiciren, so muß ich annehmen, daß, wenn die Kammer den Gesetzentwurf ablehnen wollte, die Bestimmung über diese Frage muthmaßlich in das